

22.04.15

In

## **Verordnung** des Bundesministeriums des Innern

---

### **Erste Verordnung zur Änderung der Zweiten Bundesmeldedaten- übermittlungsverordnung**

#### **A. Problem und Ziel**

Das am 20. Dezember 2014 in Kraft getretene Zweite Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 13. November 2014 (BGBl. I S. 1714) ändert durch den neu gefassten § 34 Absatz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes das Alter der betroffenen Personen, deren Daten von den Meldebehörden nach dessen Absatz 2 an das Bundesverwaltungsamt übermittelt werden. Zugleich wird der zu übermittelnde Datensatz erweitert. Diese Änderungen sind in § 10 der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (2. BMeldDÜV) nachzuvollziehen. Weiter besteht in § 10 Absatz 2 der am 1. November 2015 in Kraft tretenden Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung eine Verpflichtung der zuständigen Meldebehörde, bei der sich die optionspflichtige Person anmeldet, Daten an das Bundesverwaltungsamt zu übermitteln. Diese Vorschrift ist so zu ändern, dass Datenübermittlungen an das Bundesverwaltungsamt künftig auch aus den zentralen Landesmeldedatenbeständen möglich sind.

#### **B. Lösung**

In der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung werden das Bezugsalter der betroffenen Personen und der Umfang der von den Meldebehörden an das Bundesverwaltungsamt zu übermittelnden Daten angepasst und die Zuständigkeitszuweisung für die Datenübermittlung nach § 10 Absatz 2 der 2. BMeldDÜV erweitert.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

### **E. Erfüllungsaufwand**

Die Änderungsverordnung richtet sich an die Meldebehörden und an das Bundesverwaltungsamt, das auf Grund gesetzlicher Vorgaben des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) Daten aus den Melderegistern der Meldebehörden erhält.

#### **E. 1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

#### **E. 2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner.

#### **E. 3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

##### Bund

Beim Bundesverwaltungsamt entstehen einmalige Kosten in Folge der erforderlichen Anpassung der dortigen XMeld-Schnittstelle in Höhe von höchstens 40 000 Euro. Ein Verzicht auf die elektronische Datenübermittlung durch die Meldebehörden und Übergang in ein manuelles Verfahren hätte wesentlich höhere Kostenfolgen.

##### Länder und Kommunen

Die Übermittlung zusätzlicher Daten auf Grund der Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes und die daraus entstehenden Kosten sind nicht dieser Verordnung zuzurechnen. Die Umstellung des Datenumfangs der Datenübermittlung dürfte erfahrungsgemäß aber Inhalt bestehender Wartungs- und Pflegeverträge der Kommunen mit den jeweiligen Fachverfahrensherstellern sein und den Kommunen daher keine zusätzliche Kosten verursachen.

## **F. Weitere Kosten**

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.



**Bundesrat**

**Drucksache 175/15**

**22.04.15**

In

**Verordnung**  
des Bundesministeriums  
des Innern

---

**Erste Verordnung zur Änderung der Zweiten Bundesmeldedaten-  
übermittlungsverordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 21. April 2015

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Volker Bouffier

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium des Innern zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Zweiten  
Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen  
Peter Altmaier



## **Erste Verordnung zur Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung**

Vom ...

Auf Grund des § 56 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) unter Berücksichtigung des Artikels 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1738) verordnet das Bundesministerium des Innern:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung**

§ 10 der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1950) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „18. Lebensjahres“ durch die Angabe „21. Lebensjahres“ ersetzt.

b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. derzeitige und frühere Anschriften und soweit 1201 bis 1213a,  
bekannt, die neue Anschrift im Ausland 1232, 1233,“

c) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Einzugsdatum, Auszugsdatum, 1301, 1305,  
Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland, 1306, 1314,“  
Datum des letzten Wegzugs in das Ausland,

d) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. derzeitige Staatsangehörigkeiten 1001,“

e) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Die Meldebehörde, bei der sich eine erklärungspflichtige Person nach § 29 Absatz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, die 18, aber noch keine 23 Jahre alt ist, als aus dem Ausland kommend angemeldet hat, übermittelt nach Auswertung der Rückmeldung“ durch die Wörter „Die Meldebehörden übermitteln bei erklärungspflichtigen Personen nach § 29 Absatz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, die

das 21. Lebensjahr vollendet haben, im Falle des Zuzuges aus dem Ausland und nach Abschluss des Rückmeldeverfahrens“ ersetzt.

b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. derzeitige und frühere Anschriften und bei 1201 bis 1213a,  
Zuzug aus dem Ausland auch die letzte  
frühere Anschrift im Inland

c) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Einzugsdatum, Auszugsdatum, 1301, 1305,  
Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland, 1306, 1314,  
Datum des letzten Wegzugs in das Ausland

d) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. derzeitige Staatsangehörigkeiten 1001,“

e) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.



## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Anlass und Zielsetzung des Entwurfs**

Mit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) ist eine Anpassung des § 10 der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (2. BMeldDÜV) vom 1. Dezember 2014, die am 1. November 2015 zeitgleich mit dem Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft treten wird, notwendig.

Mit dem Entwurf erfolgt die Anpassung der regelmäßigen Datenübermittlung im Meldewesen an die Vorgaben des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes. Hierzu werden die im Änderungsgesetz vorgegebenen Änderungen des § 34 StAG durch die Änderung des § 10 der 2. BMeldDÜV umgesetzt.

Weiter wird in § 10 Absatz 2 der 2. BMeldDÜV die Zuständigkeitszuweisung auf die Meldebehörde, bei der sich die optionspflichtige Person anmeldet, geändert und den Meldebehörden allgemein zugewiesen. Damit wird erreicht, dass Datenübermittlungen an das Bundesverwaltungsamt künftig auch aus den zentralen Landesmeldedatenbeständen möglich sind.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Das Alter der optionspflichtigen Personen wird grundsätzlich von 18 auf 21 Jahre angehoben und die Beschränkung der Datenübermittlung bis zum 23. Lebensjahr bei der Datenübermittlung nach Wiedereinzug aufgehoben.

Erweitert werden sowohl bei der „BVA-Optionsmitteilung Wegzug“ (§ 10 Absatz 1 der 2. BMeldDÜV) als auch bei der „BVA-Optionsmitteilung Wiedereinzug“ (§ 10 Absatz 2 der 2. BMeldDÜV) die zu übermittelnden Anschriftsdaten. Hierzu werden für die „BVA-Optionsmitteilung Wegzug“ die zu übermittelnden Anschriftsdaten so verändert, dass die „derzeitigen und früheren Anschriften“ übermittelt werden können. Die bisher für die „BVA-Optionsmitteilung Wiedereinzug“ vorgesehene Datenübermittlung der derzeitigen Anschrift im Inland wird um die Daten der früheren Anschriften und bei Zuzug aus dem Ausland auch um die letzte frühere Anschrift im Inland ergänzt.

Weiter werden in der „BVA-Optionsmitteilung Wegzug“ das bisher übermittelte Datum des letzten Wegzugs ergänzt um das Einzugs- und Auszugsdatum und das Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland.

In der „BVA-Optionsmitteilung Wiedereinzug“ wird das bisher übermittelte Datum des letzten Wegzugs in das Ausland ergänzt um das Einzugs- und Auszugsdatum und das Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland.

Zusätzlich werden beide Optionsmitteilungen ergänzt um die Daten der derzeitigen Staatsangehörigkeiten.

### **III. Alternativen**

Keine.

### **IV. Regelungskompetenz**

Die Rechtsgrundlage zum Erlass dieser Änderungsverordnung ergibt sich aus § 56 Absatz 1 Nummer 2 sowie Absatz 2 BMG. Danach ist das Bundesministerium des Innern ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung für die nach Bundes- oder Landesrecht zulässigen regelmäßigen Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden und anderen öffentlichen Stellen die zu übermittelnden Daten, ihre Form sowie das Nähere zum Verfahren der Übermittlung festzulegen.

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Rechtsverordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

### **VI. Regelungsfolgen**

#### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Rechtsverordnung ist mit keiner Rechts- bzw. Verwaltungsvereinfachung verbunden.

#### **2. Nachhaltigkeit**

Das Vorhaben entspricht der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Mit der Verordnung wird eine Verbesserung der Prüfmöglichkeiten des Bundesverwaltungsamtes erreicht. Die Managementregeln und die Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie sind nicht einschlägig.

#### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

#### **4. Erfüllungsaufwand**

Die Änderungsverordnung richtet sich an die Meldebehörden und an das Bundesverwaltungsamt, das auf Grund von § 34 Absatz 2 StAG regelmäßig Daten von den Meldebehörden erhält.

**a) Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaft**

Für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft ergibt sich keine Änderung des Erfüllungsaufwands.

**b) Verwaltung**

Für den Datenaustausch wird den Kommunen und dem Bundesverwaltungsamt ein im Rahmen des üblichen Release-Managements geänderter Standard OSCI-XML für die Online-Datenübermittlung zur Verfügung gestellt. Die Änderungskosten im Standard sind durch die bestehende Verwaltungsvereinbarung zur Wartung und Pflege des OSCI-Standards XML abgedeckt.

Bund

Beim Bundesverwaltungsamt entstehen bei der Anpassung der dortigen XML-Schnittstelle einmalige Kosten in Höhe von höchstens 40 000 Euro.

Länder und Kommunen

Die Kommunen und Länder mit zentralen Strukturen haben die überarbeitete Software für die Online-Datenübermittlung an die Behörden und öffentlichen Stellen des Bundes in ihre Verfahren einzupflegen. Die dafür anfallenden Kosten sind in der Regel durch bestehende Wartungsverträge abgedeckt.

Tabelle zum Erfüllungsaufwand der Ersten Verordnung zur Änderung der Zweiten Bundesmelddatenübermittlungsverordnung

Normadressat: Verwaltung

Ifd. Nr.	Vorschrift	Art der Änderung	Erweiterung bestehender Informationspflichten
1	§ 10 Abs. 1	Erweiterung einer bereits bestehenden Regelung in der 2. BMeIdDÜV	Der zu übermittelnde Datenumfang wird um weitere Anschriftsdaten sowie Daten zum Ein- und Auszug ergänzt und um derzeitige Staatsangehörigkeiten erweitert.
2	§ 10 Abs. 2	Erweiterung einer bereits bestehenden Regelung in der 2. BMeIdDÜV	Der zu übermittelnde Datenumfang wird um weitere Anschriftsdaten sowie Daten zum Ein- und Auszug ergänzt und um derzeitige Staatsangehörigkeiten erweitert.

## **5. Weitere Kosten**

Keine.

## **6. Gleichstellungspolitische Auswirkungen**

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen wurden nach § 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes und § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien anhand der Arbeitshilfe „Gender Mainstreaming bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften“ der Interministeriellen Arbeitsgruppe Gender Mainstreaming geprüft. Die Verordnung orientiert sich an den Formulierungen des Bundesmeldegesetzes und des Staatsangehörigkeitsgesetzes.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1**

##### **Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Anpassung des Alters einer optionspflichtigen Person in § 29 Absatz 1 Satz 2 und § 34 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 StAG.

##### **Zu Buchstabe b**

Folgeänderung zur Anpassung der zu übermittelnden Anschriftsdaten in § 34 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 4 StAG. Da diese Regelung den Wegzug aus dem Inland betrifft, ist die Angabe „und bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland“ gemäß § 34 Absatz 1 Nummer 4 StAG hier nicht erforderlich.

##### **Zu Buchstabe c**

Folgeänderung zur Erweiterung der zu übermittelnden Umzugsdaten in § 34 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 5 StAG. Die zusätzliche Aufnahme der Angabe „Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland“ gemäß § 34 Absatz 1 Nummer 5 StAG ist nicht erforderlich, da sie inhaltsgleich mit der im Melderegister gespeicherten Information „Datum des letzten Wegzugs in das Ausland“ ist.

##### **Zu Buchstabe d**

Folgeänderung zur Aufnahme einer Übermittlungsvorschrift zu derzeitigen Staatsangehörigkeiten einer optionspflichtigen Person in § 34 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 8 StAG.

##### **Zu Buchstabe e**

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe d.

#### **Zu Nummer 2**

##### **Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Anpassung des Alters einer optionspflichtigen Person sowie des Zeitraums, in dem eine wieder zugezogene Person bisher betroffen war, in § 29 Absatz 1 Satz 2 und § 34 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 und Absatz 1 StAG. Die Streichung der Zuständigkeitszuweisung auf die Meldebehörde, bei der die Anmeldung erfolgt, ist insbesondere erforderlich, um eine Datenübermittlung von Meldebehörden zu ermöglichen, die zentrale Meldedatenbestände der Länder betreiben und bei denen keine Anmeldung erfolgt ist.

**Zu Buchstabe b**

Folgeänderung zur Anpassung der zu übermittelnden Anschriftsdaten in § 34 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 und Absatz 1 Nummer 4 StAG.

**Zu Buchstabe c**

Folgeänderung zur Erweiterung der zu übermittelnden Umzugsdaten in § 34 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 und Absatz 1 Nummer 5 StAG. Das im § 34 Absatz 1 StAG aufgeführte „Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland“ ist identisch mit dem „Datum des letzten Wegzugs in das Ausland“ und ist daher in der Verordnung nicht zusätzlich zu erwähnen.

**Zu Buchstabe d**

Folgeänderung zur Aufnahme einer Übermittlung zu derzeitigen Staatsangehörigkeiten einer optionspflichtigen Person in § 34 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 und Absatz 1 Nummer 8 StAG.

**Zu Buchstabe e**

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe d.

**Zu Artikel 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.





## Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG:  
Entwurf einer ersten Verordnung zur Änderung der Zweiten Bundesmeldedaten-  
übermittlungsverordnung (NKR-Nr. 3247)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Erfüllungsaufwand:	Keine Auswirkung
Wirtschaft Erfüllungsaufwand:	Keine Auswirkung
Verwaltung Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand Bund: Einmaliger Erfüllungsaufwand Länder: Einmaliger Erfüllungsaufwand Kommunen:	Keine Auswirkungen 40.000 EUR nicht bekannt geringfügig, durch Wartungsverträge abgedeckt
Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags insgesamt keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend. Fraglich bleibt jedoch, inwieweit die Länder von einmaligen Umstellungsaufwänden betroffen sind.	

II. Im Einzelnen

Durch die Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 13. November 2014 werden Folgeänderungen bei den zu erfassenden und zu übermittelnden Meldedaten notwendig. So werden das Bezugsalter der betroffenen Personen und der Umfang der von den Meldebehörden an das Bundesverwaltungsamt zu übermittelnden Daten und die Zuständigkeitszuweisung für die Datenübermittlung nach § 10 Absatz 2 erweitert.

Bürgern und Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Aufwand.

Das Bundesverwaltungsamt wird durch die Anpassungen an der XMeld-Schnittstelle mit 40.000 EUR einmaligem Umstellungsaufwand belastet. Dauerhaft höhere Wartungsaufwände sind nicht gegeben. Auch auf Seiten der Länder und ihrer zentralen Meldedatenbestände ist von ähnlichen Anpassungsaufwänden auszugehen. Hierzu finden sich jedoch in Ermangelung entsprechender Rückmeldungen aus den Ländern keine konkreten Aussagen im Verordnungsentwurf.

Kommunen müssen ihre IT-Systeme ebenfalls anpassen. Nach Auffassung des Ressorts sei dies Inhalt bestehender Wartungs- und Pflegeverträge der Kommunen mit den jeweiligen Fachverfahrensherstellern und verursache bei den Kommunen daher keine zusätzlichen Kosten. Aufgrund der großen Heterogenität der kommunalen IT-Dienstleister sieht der NKR solche pauschalen Aussagen als kritisch an. Im konkreten Fall liegen dem NKR jedoch keine gegenteiligen Informationen vor. Aufgrund der eher geringen Anpassungen kann davon ausgegangen werden, dass zumindest große kommunale IT-Dienstleister entsprechende Umstellungskosten nicht an ihre Auftraggeber weiterreichen.

Das Ressort hat die Änderungen des Erfüllungsaufwandes nur teilweise nachvollziehbar dargestellt. Allerdings ist dies auch auf fehlende Informationen von Seiten der Länder und Kommunen zurückzuführen. Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags insgesamt keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig  
Vorsitzender

Funke  
Berichterstatter